

Offenlegungsbericht

der Goldman Sachs AG,
Frankfurt am Main

zum 31. Dezember 2017 nach den Artikeln 435 bis 455
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Anwendungsbereich	4
3. Goldman Sachs AG	4
4. Risikomanagementziele und -politik	5
5. Risikotragfähigkeit	5
6. Eigenmittel	6
7. Eigenmittelanforderungen	15
8. Gegenparteiausfallrisiko	16
9. Kreditanpassungen	17
10. Unbelastete Vermögenswerte	19
11. Inanspruchnahme von externen Ratingagenturen	22
12. Marktrisiko	23
13. Operationelles Risiko	23
14. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	23
15. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	24
16. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	24
17. Verschuldung	25
18. Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio - LCR)	27

Tabellenliste

Tabelle 1:	Nicht relevante Offenlegungsanforderungen	4
Tabelle 2:	Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital zu den aufsichtsrechtlichen Bestandteilen der Eigenmittel	6
Tabelle 3:	Offenlegung Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (DVO 1423/2013 Anhang II)	6
Tabelle 4:	Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit (DVO 1423/2013 Anhang VI)	9
Tabelle 5:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen nach den Artikeln 438 c) und 439 CRR	15
Tabelle 6:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen nach Artikel 438 e) CRR	16
Tabelle 7:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko nach Artikel 438 f) CRR	16
Tabelle 8:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko	16
Tabelle 9:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko	17
Tabelle 10:	Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und vor Kreditrisikominderung nach Risikopositionsklassen sowie der entsprechende Durchschnittswert nach Artikel 442 c) CRR	18
Tabelle 11:	Geografische Hauptgebiete nach Risikoklassen nach Artikel 442 d) CRR	18
Tabelle 12:	Bilanzielle Risikopositionen nach Hauptbranchen und Risikoklassen gemäß Artikel 442 e) CRR	19
Tabelle 13:	Risikopositionen nach Restlaufzeiten (RLZ) und Risikopositionsklassen gemäß Artikel 442 f) CRR	19
Tabelle 14:	Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte	20
Tabelle 15:	Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte	20
Tabelle 16:	Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten	20
Tabelle 17:	Entgegengenommene Sicherheiten	20
Tabelle 18:	Belastungsquellen	21
Tabelle 19:	Nominierte Ratingagenturen (ECAIs)	22
Tabelle 20:	Forderungswerte vor Kreditrisikominderung nach Bonitätsstufen	22
Tabelle 21:	Forderungswerte nach Kreditrisikominderung nach Bonitätsstufen	23
Tabelle 22:	Kreditrisikominderung nach Risikoklassen	24
Tabelle 23:	Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 451 CRR	25
Tabelle 24:	Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote nach Artikel 451 CRR	26
Tabelle 25:	Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) nach Artikel 451 CRR	26
Tabelle 26:	Aufschlüsselung der gemäß Verordnung berechneten LCR der GS AG	27

1. Vorwort

Die Goldman Sachs AG, Frankfurt am Main (nachfolgend GS AG oder Gesellschaft genannt) veröffentlichte den Offenlegungsbericht erstmals am 30. Juni 2015 gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen der EU-Kapitaladäquanz. Die Anforderungen und allgemeinen Grundsätze zur Offenlegung ergeben sich aus Artikel 431 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Capital Requirements Regulation (nachfolgend CRR genannt).

Der jährliche Offenlegungsbericht der GS AG wird gemäß Artikel 433 CRR auf der Internetseite der Goldman Sachs Gruppe unter <http://www.goldmansachs.com/disclosures/index.html> als eigenständiger Bericht veröffentlicht.

Wir weisen darauf hin, dass Teile der offenzulegenden Informationen bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 enthalten sind und im Einklang mit Artikel 434 Abs. 2 CRR in den nachfolgenden Darstellungen nicht erneut erfolgen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 werden bis zum 30. Juni 2018 zur Veröffentlichung beim Bundesanzeiger eingereicht.

Die gemäß § 26a Kreditwesengesetz (nachfolgend KWG genannt) zusätzlich offenzulegenden Angaben wurden auch im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 aufgenommen.

Die Angaben in den Tabellen 3 bis 23 und 25 entsprechen den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31. Dezember 2017.

Frankfurt am Main, 30. Juni 2018

2. Anwendungsbereich

Die Angaben in diesem Offenlegungsbericht beziehen sich gemäß Artikel 436 CRR auf die GS AG.

Die GS AG gilt als übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe nach § 10a KWG. Das nachgeordnete Unternehmen ist die Goldman, Sachs Management GP GmbH, Frankfurt am Main. Nach Artikel 19 CRR darf die Tochtergesellschaft aus dem Konsolidierungskreis ausgenommen werden, sodass nach Artikel 11 CRR keine Anforderungen auf konsolidierter Basis zu erfüllen sind. Die Regelungen zu den Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis nach Artikel 13 CRR finden demnach keine Anwendung.

Des Weiteren sind die folgenden qualitativen bzw. quantitativen Offenlegungsanforderungen aufgrund des Geschäftsmodells und der gewählten Ansätze der GS AG sowie aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht relevant und werden daher in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt:

Tabelle 1: Nicht relevante Offenlegungsanforderungen

Artikel	Inhalt
441	Indikatoren der globalen Systemrelevanz
449	Risiko aus Verbriefungspositionen
450	Vergütungspolitik
452	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken
454	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken
455	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

3. Goldman Sachs AG

Die GS AG gehört zu dem Goldman Sachs Konzern und wird zu 100% in den Konzernabschluss der The Goldman Sachs Group, Inc. mit Sitz in Wilmington, Delaware, USA, einbezogen. Die Aktionäre der GS AG sind mit 1% die Goldman, Sachs & Co. Finanz GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main sowie mit 99% die Goldman Sachs (Cayman) Holding Company mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand unter eigener Verantwortung geleitet. Der Vorstand trägt gemäß dem deutschen Aktiengesetz die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesellschaft. Seine Mitglieder werden vom Aufsichtsrat, einem selbständigen Organ, bestellt und abberufen.

Bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird ein Kandidatenprofil für die jeweilige Funktion zugrunde gelegt, das neben den regulatorisch geforderten tatsächlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen vor allem die nachgewiesene fachliche und persönliche Eignung der Kandidaten in praktischer und theoretischer Hinsicht berücksichtigt. Die GS AG stellt dabei höchste Anforderungen an Personen, die für die Auswahl in Betracht kommen. Weibliche und männliche Kandidaten werden gleichermaßen berücksichtigt.

Die GS AG erachtet Diversität als prioritäre Aufgabe, um die Beteiligung qualifizierter Frauen in Führungspositionen zu fördern. Als Teil der Goldman Sachs Gruppe setzt die GS AG die globalen Grundsätze, Maßnahmen und Ziele zur Diversität bei Goldman Sachs um. Ziele oder Zielvorgaben für die Erreichung einer bestimmten Quote weiblicher Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder bestehen nicht. Zum 31. Dezember 2017 belief sich der Anteil weiblicher Mitglieder des Aufsichtsrats auf ein Drittel. Seit dem 19. Februar 2018 beträgt die Quote weiblicher Aufsichtsratsmitglieder zwei Drittel.

Der Aufsichtsrat der GS AG hat keinen eigenen Risikoausschuss gebildet, da der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht und die Aufgaben eines Risikoausschusses im Gesamtaufsichtsrat wahrnimmt. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel mindestens einmal pro Kalenderquartal.

4. Risikomanagementziele und -politik

Die Wirksamkeit der eingeführten Strukturmaßnahmen zur „Internal Governance“ wird jährlich überprüft und ein entsprechender Bericht dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Bericht geprüft und genehmigt.

Die „Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsorganisation und Geschäftsführung“, das Risikohandbuch, die Verfahren zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit sowie die Verfahren zur Durchführung von Stresstests unterliegen einer jährlichen Überprüfung. Die Ergebnisse werden dem Risikokomitee und dem Vorstand vorgelegt und durch diesen gebilligt. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über die Ergebnisse der Prüfung.

Für die Überwachung und tägliche Durchführung des Risikomanagements hat der Vorstand eine Risiko-Controlling Funktion eingesetzt. Zu deren Aufgaben gehören unter anderem die Umsetzung der Risiko- und Liquiditätsstrategie sowie der Risikomanagementvorgaben, die Überwachung der jährlichen Risikoinventur und die Ausarbeitung von Vorschlägen und ggf. Umsetzung angemessener Änderungen der Risikostrategie sowie von Risikokontrollmaßnahmen und -anweisungen. Außerdem überwacht das Risikokomitee die Risikoentwicklung und stellt eine adäquate Modellkontrolle sicher. Des Weiteren nimmt die dem Risikokomitee untergeordnete Credit Risk Oversight Group weitere Funktionen und Aufgaben im Bereich Kreditrisikomanagement wahr. Zu diesen zählen auch die Überwachung und Analyse der Kreditrisiken sowie Umsetzung und Weiterentwicklung der im Kreditrisikomanagement zur Anwendung kommenden Strategien und von Anweisungen. Das Risikokomitee und die Credit Risk Oversight Group sind dabei zu einer angemessenen und zeitnahen Berichterstattung an den Vorstand verpflichtet. Der Vorstand berichtet regelmäßig und zeitnah an den Aufsichtsrat über Risikofragestellungen, insbesondere im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen, bei Bedarf auch zwischen den regulären Sitzungen.

Wir verweisen auf weitere Angaben im Risikobericht des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der GS AG.

5. Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit der GS AG auf Basis des Liquidationsansatzes (1 Jahr, 99,9%) war zu allen Betrachtungszeitpunkten gegeben und die Risikoauslastung auf Gesamt- und Einzelrisikoebene jeweils ausreichend innerhalb der dafür vom Vorstand gesetzten Limite. Zum 31. Dezember 2017 betrug die Auslastung des Limits für Marktrisiken 33%, für operationelle Risiken 59%, für Geschäfts- und Ertragsrisiken 0% und für Ausfallrisiken 37%. Die Gesamtauslastung lag bei 35%. Operationelle sowie Adressenausfallrisiken stellten dabei die Hauptrisikquellen dar.

Die Quantifizierung des Risikobetrags der Risikotragfähigkeit für Kreditrisiken basiert dabei auf einem internen Kapitalmodell unter Verwendung stichtagsbezogener Kreditportfoliodaten, insbesondere zur Höhe des Kreditrisikos sowie zu internen Kreditratings der Kreditnehmer, angenommener Ausfallwahrscheinlichkeiten pro interner Ratingklasse („Probabilities of Default“), einer Annahme bezüglich der Korrelation von Ausfallwahrscheinlichkeiten einzelner Kreditnehmer, Verteilungsannahmen für die Modellierung der Verlustrate („Loss Given Default“), sowie einer Haltedauer von einem Jahr und eines Konfidenzniveaus von 99,9% im Einklang mit

den Grundannahmen im Liquidationsansatz der GS AG. Kurzfristige unbesicherte Anlagen bei erstklassigen Finanzinstituten sowie langfristige Beteiligungen werden separat in der Berechnung des Risikobetrags berücksichtigt.

6. Eigenmittel

Die Eigenmittel gemäß Artikel 72 CRR bestehen bei der GS AG aus hartem Kernkapital und Ergänzungskapital. Zusätzliches Kernkapital wurde nicht begeben.

Das harte Kernkapital setzt sich aus dem Grundkapital, der Kapitalrücklage sowie den anderen Gewinnrücklagen zusammen. Nachrangige Verbindlichkeiten, die den Anforderungen des Artikels 63 CRR entsprechen, gelten als Ergänzungskapital. Abzugs- und Korrekturposten gab es zum Bilanzstichtag nicht.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung der Eigenkapitalbestandteile des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der GS AG zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 Bst. a) CRR i.V.m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013.

Tabelle 2: Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital zu den aufsichtsrechtlichen Bestandteilen der Eigenmittel

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Bilanzwert gem. Jahresabschluss (HGB)	Überleitung	Eigenmittelbestandteile (CRR)
Gezeichnetes Kapital	10,0	0,0	10,0
(+) Kapitalrücklage	86,3	0,0	86,3
(+) andere Gewinnrücklagen	201,5	0,0	201,5
(+) Bilanzgewinn	44,8	-44,8	0,0
= Eigenmittel gem. Jahresabschluss (HGB)	342,6	-44,8	297,7
= Hartes Kernkapital (CRR)	342,6	-44,8	297,7
(+) Zusätzliches Kernkapital (CRR)	0,0	0,0	0,0
= Kernkapital (CRR)	342,6	-44,8	297,7
(+) Ergänzungskapital	20,0	0,0	20,0
<i>Davon nachrangige Verbindlichkeiten</i>	<i>20,0</i>	<i>0,0</i>	<i>20,0</i>
= Eigenmittel (CRR)	362,6	-44,8	317,7

Tabelle 3: Offenlegung Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (DVO 1423/2013 Anhang II)

Die Eigenmittel gemäß Artikel 72 CRR sowie die Eigenkapitalquoten gemäß Artikel 92 CRR wie auch die Kapitalpuffer gemäß § 10c ff. KWG setzen sich wie folgt zusammen:

Anhang II zum 31.12.2017		Instrumenttyp 1	Instrumenttyp 2
1	Emittent	GS AG	GS AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Satzung	Gesetzliche Rücklage
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital

6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Grundkapital	Kapitalrücklage
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 10,0 Mio.	EUR 86,3 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 10,0 Mio.	k.A.
9a	Ausgabepreis	Zum Nennwert	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1.7.2011	1.7.2011
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons / Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Nein	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend (Gesellschafterbeschluss)	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend (Gesellschafterbeschluss)	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Rückzahlung nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein

37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.
----	--	------	------

Anhang II zum 31.12.2017		Instrumenttyp 3	Instrumenttyp 4
1	Emittent	GS AG	GS AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Gesellschafterbeschluss	Bilateraler Vertrag
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Andere Gewinnrücklagen	Nachrangige Verbindlichkeiten
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 201,4 Mio.	EUR 20,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	k.A.	k.A.
9a	Ausgabepreis	k.A.	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1.7.2011	EUR 10,0 Mio. am 22.3.2004, EUR 10,0 Mio. am 15.4.2008
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons / Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k.A.	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	3-Monats-Euro-Libor plus 150 bps
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	k.A.	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.

26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	Rückzahlung des Darlehens erst nach den Forderungen aller anderen, nicht nachrangigen Gläubigern
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.

Tabelle 4: Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit (DVO 1423/2013 Anhang VI)

In Mio. EURO zum 31.12.2017				
	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweise auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	297,7	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
	davon: Grundkapital (Instrumenttyp 1)	10,0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
	davon: Kapitalrücklage (Instrumenttyp 2)	86,3	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
	davon: Andere Gewinnrücklagen (Instrumenttyp 3)	201,4	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
2	Einbehaltene Gewinne	0,0	26 (1) (c)	k.A.
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	k.A.
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	k.A.	26 (1) (f)	k.A.
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	k.A.
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	297,7		k.A.

Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	k.A.
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k.A.
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwert- bilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	k.A.
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	k.A.
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	k.A.
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	k.A.
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	k.A.
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	k.A.
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	k.A.
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	k.A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k.A.
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.

	Differenzen resultieren			
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	k.A.
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-GAR-Behandlung unterliegen	k.A.		k.A.
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		k.A.
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	k.A.
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	k.A.
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	k.A.
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	k.A.
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	k.A.
	(davon:)	k.A.	481	k.A.
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)	k.A.
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	k.A.		k.A.
29	Hartes Kernkapital (CET1)	297,7		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	k.A.
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	k.A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in	k.A.	56 (d), 59, 79, 475	k.A.

	Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		(4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
	(davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.)	k.A.		k.A.
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	k.A.
	(davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.		k.A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
	(davon:)	k.A.	481	k.A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	k.A.
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.		k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.		k.A.
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	297,7		k.A.
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	20,0	62, 63	k.A.
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	k.A.
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	20,0		k.A.
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.

	Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)			
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. GAR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
	(davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.)	k.A.		k.A.
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	k.A.
	(davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.		k.A.
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
	davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
	(davon:)	k.A.	481	k.A.
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	20,0		k.A.
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	317,7		k.A.
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (do ho GAR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nro 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	k.A.
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nro 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des	k.A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	k.A.

	Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)			
	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nro 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, so Bo indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	k.A.
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	348,4		k.A.
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	85,5%	92 (2) (a), 465	k.A.
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	85,5%	92 (2) (b), 465	k.A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	91,2%	92 (2) (c)	k.A.
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,8%	CRD 128, 129, 130	k.A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,3%		k.A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0		k.A.
67	davon: Systemrisikopuffer	0,0		k.A.
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,0	CRD 131	k.A.
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	81,0%	CRD 128	k.A.
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.		k.A.
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.		k.A.
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.		k.A.
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,0	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	k.A.
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	k.A.
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k.A.
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	k.A.
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im	k.A.	62	k.A.

Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes				
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.

Der antizyklische Kapitalpuffer dient zur Vermeidung eines übermäßigen Kreditwachstums. Bei der Berechnung des individuellen institutionsspezifischen Kapitalpuffers sind maßgebliche Kreditpositionen im Ausland zu berücksichtigen. Zum Stichtag 31.12.2017 beträgt der antizyklische Kapitalpuffer für die Tschechische Republik 0.5%, Island 1.25%, Slowakei 0.5%, Norwegen 2%, Schweden 2% und Hong Kong 1.25%. Die GS AG hatte keine Risikopositionswerte in diesen Ländern. Somit beträgt der antizyklische Kapitalpuffer für die GS AG zum Stichtag 0%.

7. Eigenmittelanforderungen

Zur Messung und Unterlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 c) CRR für Adressenausfallrisiken verwendet die GS AG den Standardansatz. Für die Ermittlung der Risikopositionen gegenüber den Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen werden die Bonitätsbeurteilungen von Ratingagenturen nach Artikel 135 CRR verwendet.

Tabelle 5: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen nach den Artikeln 438 c) und 439 CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenmittelanforderung
Adressen- und Gegenparteiausfallrisikopositionen gegenüber		
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,0	0,0
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-
Internationalen Organisationen	-	-
Instituten	58,0	4,6
Davon derivative Risikopositionen	0,0	0,0
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	0,0	0,0
Unternehmen	24,3	2,0
Mengengeschäft	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-
Verbriefungspositionen	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-

In Form von Anteilen an OGA	-	-
Beteiligungspositionen	5,9	0,5
Sonstige Positionen	11,3	0,9
Gesamt	99,5	8,0

Eine Besicherung für andere Kreditrisiken z.B. durch Barsicherheiten wird von der Kreditabteilung im Einzelfall bestimmt und von der Abteilung Controlling überwacht.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko erfolgt für die GS AG nach Artikel 352 CRR. Zum Berichtsstichtag bestanden nur Fremdwährungsrisiken.

Tabelle 6: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen nach Artikel 438 e) CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenmittelanforderung
Marktrisikopositionen		
Zinsrisiko	-	-
Aktienrisiko	-	-
Fremdwährungsrisiken	6,3	0,5
Rohstoffrisiko	-	-
Sonstige	-	-
Handelsbuch	-	-
Gesamt	6,3	0,5

Die Messung der operationellen Risiken erfolgt nach dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 CRR.

Tabelle 7: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko nach Artikel 438 f) CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenmittelanforderung
Basisindikatoransatz	242,7	19,4

Die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko erfolgen nach Artikel 382 CRR.

Tabelle 8: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenmittelanforderung
CVA-Risiko	0,0	0,0

8. Gegenparteiausfallrisiko

Die GS AG schließt Zins-Swaps ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken aus den begebenen Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen ab. Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen wendet die GS AG die Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 274 CRR an. Die derivativen Finanzinstrumente sind dem Anlagebuch zugeordnet.

Die ISDA-Rahmenverträge sowie die Tri-Party-Repo-Rahmenvereinbarungen enthalten marktübliche Close-Out-Nettingvereinbarungen. Um das Gegenparteiausfallrisiko aus derivativen

Geschäften zu minimieren, erhält die GS AG auch Barsicherheiten mit Nachschusspflichten. Die positiven Werte der aktuellen Wiederbeschaffungskosten sowie die Inanspruchnahme der Barsicherheiten werden von der Abteilung Controlling täglich überwacht. Die risikogewichteten Positionswerte sowie die Eigenmittelanforderungen zum Stichtag 31. Dezember 2017 werden in Tabelle 5 dargestellt.

Eine Herabstufung des Ratings der GS AG hätte zu keiner Zeit eine Auswirkung auf die Höhe der zu stellenden Sicherheiten.

Die GS AG hält zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 keine Positionen im Handelsbuch.

Tabelle 9: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Vor Netting und Sicherheiten	Netting	gehaltene Sicherheiten	Nach Netting und Sicherheiten	Nominalwert
Zinsbezogene Kontrakte	35,0	0,0	35,0	0,0	151,5
Währungsbezogene Kontrakte	-	-	-	-	-
Aktienbezogene Kontrakte	-	-	-	-	-
Kreditderivate	-	-	-	-	-
Rohstoffbezogene Kontrakte	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-
Gesamt	35,0	0,0	35,0	0,0	151,5

9. Kreditanpassungen

Kreditrisikoanpassungen sind gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 95 CRR i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 als Betrag der allgemeinen und spezifischen Rückstellungen für das Adressrisiko definiert.

Die GS AG hat im Geschäftsjahr 2017 keinen Bedarf an Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen von Risikopositionen. Zum Bilanzstichtag bestanden keine überfälligen Risikopositionen.

Die GS AG definiert Ausgangsrechnungen, insbesondere aus dem Geschäftsfeld Investment Banking, als „überfällig“, wenn diese ganz oder teilweise an mehr als 90 aufeinander folgenden Kalendertagen offen sind. Im Einzelfall beschließt der Vorstand auf Grundlage der Ausarbeitungen der Kreditabteilung und der Abteilung Controlling über Maßnahmen einer Risikovorsorge.

Die Gesellschaft betreibt jedoch kein klassisches Kreditgeschäft.

Tabelle 10: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und vor Kreditrisikominderung nach Risikopositionsklassen sowie der entsprechende Durchschnittswert nach Artikel 442 c) CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Bilanzielle Risikopositionen	Durchschnittswert 2017
Adressen- und Gegenparteausfallrisikopositionen gegenüber		
Zentralstaaten und Zentralbanken	349,9	320,3
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-
Internationalen Organisationen	-	-
Instituten	322,7	308,6
Davon derivative Risikopositionen	35,0	37,2
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	-	-
Davon CVA	-	-
Unternehmen	24,6	23,8
Mengengeschäft	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-
Verbriefungspositionen	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-
Beteiligungspositionen	5,3	1,7
Sonstige Positionen	11,3	10,9
Gesamt	713,8	665,3

Tabelle 11: Geografische Hauptgebiete nach Risikoklassen nach Artikel 442 d) CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Zentralstaaten und Zentralbanken	Instituten	Unternehmen	Beteiligungspositionen	Sonstige Positionen
Deutschland	349,9	0,5	14,3	0,5	-
Europäische Währungsunion	-	0,0	5,7	4,8	-
Europa	0,0	321,6	0,0	-	-
Afrika	-	-	-	-	-
Amerika	-	0,6	4,6	-	-
Asien	-	0,0	0,0	-	-
Keinem geografischen Gebiet zugeordnet	-	-	0,0	-	11,3
Gesamt	349,9	322,7	24,6	5,3	11,3

Die Zuordnung der einzelnen Staaten zu geografischen Gebieten folgt dem Länderverzeichnis der Deutschen Bundesbank. Die Position „Europa“ umfasst alle Staaten des geografischen Europas, mit Ausnahme von Deutschland und den sonstigen Staaten der Europäischen Währungsunion, die separat ausgewiesen werden. Keinem geografischen Gebiet zugeordnet sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Sachanlagen und sonstige Vermögensgegenstände entsprechend der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ gemäß Art. 134 CRR nach dem Standardansatz.

Tabelle 12: Bilanzielle Risikopositionen nach Hauptbranchen und Risikoklassen gemäß Artikel 442 e) CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Zentralstaaten und Zentralbanken	Instituten	Unternehmen	Beteiligungspositionen	Sonstige Positionen
Banken	349,9	1,5	-	-	-
Öffentliche Haushalte	0,0	-	-	-	-
Privatpersonen und Unternehmen	-	321,2	19,9	5,3	-
Sonstige	-	-	4,7	0,0	11,3
Gesamt	349,9	322,7	24,6	5,3	11,3

Tabelle 13: Risikopositionen nach Restlaufzeiten (RLZ) und Risikopositionsklassen gemäß Artikel 442 f) CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Ohne RLZ	< 1 Jahr	> 5 Jahre
Adressen- und Gegenparteiausfallrisikopositionen gegenüber			
Zentralstaaten und Zentralbanken	349,9	-	-
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-
Internationalen Organisationen	-	-	-
Instituten	287,7	-	35,0
Davon derivative Risikopositionen	-	-	35,0
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	-	-	-
Davon CVA	-	-	-
Unternehmen	24,6	-	-
Mengengeschäft	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-	-
Beteiligungspositionen	5,3	-	-
Sonstige Positionen	11,3	-	-
Gesamt	678,8	-	35,0

Die vertraglichen Restlaufzeiten werden gemäß Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) gegliedert. Die täglich fälligen Positionen wurden mit den Positionen ohne Restlaufzeiten zusammengefasst.

10. Unbelastete Vermögenswerte

Ein Vermögenswert wird als belastet behandelt, wenn er als Sicherheit hinterlegt wurde oder Gegenstand einer beliebigen Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist, aus der er nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann.

Im Geschäftsjahr 2017 gab es keine Vermögenswerte, die als belastet gelten.

Tabelle 14: Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Belastete Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Unbelastete Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte	-	-	615,9	-
Aktieninstrumente	-	-	-	-
Schuldtitel	-	-	-	-
Sonstige Vermögenswerte	-	-	29,9	-

Tabelle 15: Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung in Frage kommen
Erhaltene Sicherheiten insgesamt	-	-
Aktieninstrumente	-	-
Schuldtitel	-	-
Sonstige erhaltene Sicherheiten	-	-
Andere ausgegebene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	-	-

Tabelle 16: Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	-	-

Tabelle 17: Entgegengenommene Sicherheiten

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
	Davon: von anderen Unternehmen begeben		Davon: von anderen Unternehmen begeben	Davon: zentralbankfähig
Entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-	-
Jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-	-
Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	-
Schuldverschreibungen	-	-	-	-
Davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-
Davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	-	-

Davon: von Staaten begeben	-	-	-	-	-
Davon: von Finanzunternehmen begeben	-	-	-	-	-
Davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	-	-	-
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	-	-	-	-	-
Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-	-	-
Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	-	-	-	-	-
Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen	-	-	k. A.	k. A.	k. A.

Tabelle 18: Belastungsquellen

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere			Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckte Schuldverschreibungen und belastete, forderungsunterlegte Wertpapiere		
	Davon: von anderen Unternehmen begeben			Davon: entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten		Davon belastete eigene Schuldverschreibungen
Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-
Derivate	-	-	-	-	-	-
Davon: Außerbörslich	-	-	-	-	-	-
Einlagen	-	-	-	-	-	-
Rückkaufvereinbarungen	-	-	-	-	-	-
Davon: Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
Besicherte Einlagen außer Rückkaufvereinbarungen	-	-	-	-	-	-
Davon: Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
Begebene Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-
Davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-
Davon: begebene forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	-	-	-	-
Andere Belastungsquellen	-	-	-	-	-	-
Nominalwert empfangener Darlehenszulagen	-	-	-	-	-	-
Nominalwert entgegengenommener Finanzsicherheiten	-	-	-	-	-	-
Beizulegender Zeitwert geliehener Wertpapiere mit unbaren Sicherheiten	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-
Belastungsquellen insgesamt	-	-	-	-	-	-

11. Inanspruchnahme von externen Ratingagenturen

Für die risikogewichteten Positionsbeträge, die die GS AG nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR berechnet, wurden für die folgenden Forderungskategorien die externen Ratingagenturen (ECAIs) gemäß Artikel 135 CRR und Artikel 444 CRR benannt:

Tabelle 19: Nominierte Ratingagenturen (ECAIs)

Bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungskategorie	Nominierte Ratingagentur
Zentralstaaten und Zentralbanken	Fitch Ratings, Standard & Poor's Rating Service, Moody's Investors Service
Institute	Fitch Ratings, Standard & Poor's Rating Service, Moody's Investors Service
Unternehmen	Fitch Ratings, Standard & Poor's Rating Service, Moody's Investors Service

Die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge erfolgt gemäß Artikel 113 CRR in Verbindung mit Artikel 135 CRR. Liegt nur eine externe Bonitätsbeurteilung vor, wird diese direkt berücksichtigt. Liegen mehrere externe Ratings vor, erfolgt die Bestimmung des relevanten Ratings nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Mehrfachratings. Die Forderungswerte, deren Risikogewichte entsprechend der Bonitätsstufe gegenüber einem Zentralstaat zugewiesen werden, werden analog der Bonitätsstufe des Landes in der Tabelle 20 und 21 gezeigt.

Tabelle 20: Forderungswerte vor Kreditrisikominderung nach Bonitätsstufen

In Mio. EURO zum 31.12.2017	1	2	3	4	5	6	Ohne Rating	Gesamt
Adressen- und Gegenparteilausfallrisikopositionen gegenüber								
Zentralstaaten und Zentralbanken	349,9	-	-	-	-	-	-	349,9
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationalen Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-
Instituten	0,2	321,7	0,2	-	-	-	0,6	322,7
Davon derivative Risikopositionen	-	35,0	-	-	-	-	-	35,0
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	-	-	-	-	-	-	-	-
Davon CVA	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	0,6	-	-	-	-	24,0	24,6
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	5,3	5,3

Sonstige Positionen	-	-	-	-	-	-	11,3	11,3
Gesamt	350,1	322,3	0,2	-	-	-	41,2	713,8

Tabelle 21: Forderungswerte nach Kreditrisikominderung nach Bonitätsstufen

In Mio. EURO zum 31.12.2017	1	2	3	4	5	6	Ohne Rating	Gesamt
Adressen- und Gegenparteilaisfallrisikopositionen gegenüber								
Zentralstaaten und Zentralbanken	349,9	-	-	-	-	-	-	349,9
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationalen Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-
Instituten	0,2	286,7	0,2	-	-	-	0,6	287,7
Davon derivative Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	-	-	-	-	-	-	-	-
Davon CVA	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	0,6	-	-	-	-	24,0	24,6
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	5,3	5,3
Sonstige Positionen	-	-	-	-	-	-	11,3	11,3
Gesamt	350,1	287,3	0,2	-	-	-	41,2	678,8

12. Marktrisiko

In Bezug auf die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 445 CRR verweisen wir auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken im Abschnitt Nr. 7 „Eigenmittelanforderungen“.

13. Operationelles Risiko

In Bezug auf die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 446 CRR verweisen wir auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken im Abschnitt Nr. 7 „Eigenmittelanforderungen“.

14. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Die Beteiligungen werden aus strategischen Gründen und nicht ausschließlich aus Gewinnerzielungsabsichten gehalten. In der laufenden Berichtsperiode ergaben sich keine

realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen oder Abwicklungen. Wir verweisen auf die weitere Darstellung im Abschnitt Nr. 9 „Kreditanpassungen“.

15. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Wir verweisen auf die Angaben zum Zinsänderungsrisiko im Risikobericht des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der GS AG sowie auf den Abschnitt Nr. 8 „Gegenparteiausfallrisiko“.

16. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur oder ad-hoc identifizierte Konzentrations- und Korrelationsrisiken unterliegen einer erhöhten Beobachtung der Kreditabteilung und werden durch angemessene Stresstests regelmäßig analysiert und, sofern notwendig, durch angemessene Limite begrenzt. Aufgrund des derzeitigen Geschäftsmodells sind dabei insbesondere die Konzentration gegenüber der Tochtergesellschaften der Goldman Sachs Gruppe, mögliche Konzentrations- oder Korrelationsrisiken aus erhaltenen Wertpapiersicherheiten sowie die geografische und teilweise auch sektorale Konzentration unbesicherter Kreditrisiken gegenüber Drittparteien zu nennen. Kreditrisiken gegenüber der Goldman Sachs Gruppe sind vornehmlich kurzläufig oder besichert und werden durch vom Vorstand gesetzte Limite begrenzt und regelmäßigen Stresstests unterzogen. Die GS AG schränkt mögliche, mit erhaltenen Wertpapiersicherheiten verbundene Konzentrations- und Korrelationsrisiken durch angemessene Qualitäts- und Konzentrationsbeschränkungen sowie Sicherheitsaufschläge größtenteils ein und überwacht diese u.a. durch regelmäßige Kontrollen und Stresstests der erhaltenen Wertpapiersicherheiten.

Gemäß § 10 RechKredV werden nur täglich fällige, keinerlei Bindungen unterliegende Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontrahenten mit gegen denselben Kontrahenten bestehenden, täglich fälligen Forderungen verrechnet, sofern für die Zins- und Provisionsberechnung vereinbart ist, dass der Kontrahent wie bei Verbuchung über ein einziges Konto gestellt wird.

Tabelle 22: Kreditrisikominderung nach Risikoklassen

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Brutto-Risikoposition	Kreditrisikominderung	Netto-Risikoposition
Adressen- und Gegenparteiausfallrisikopositionen gegenüber			
Zentralstaaten und Zentralbanken	349,9	-	349,9
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-
Internationalen Organisationen	-	-	-
Instituten	322,7	35,0	287,7
Davon derivative Risikopositionen	35,0	35,0	0,0
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	-	-	0,0
Davon CVA	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	24,6	-	24,6
Mengengeschäft	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-

Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-	-
Beteiligungspositionen	5,3	-	5,3
Sonstige Positionen	11,3	-	11,3
Gesamt	713,8	35,0	678,8

17. Verschuldung

Die Verschuldungsquote der GSAG zum 31. Dezember 2017 beträgt 43,7%. Die Verschuldungsquote wird quartalsweise berechnet, überwacht und dem Vorstand und Risikokomitee im Rahmen des monatlichen Risikoreports gemeldet.

Tabelle 23: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 451 CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2017		
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	678,8
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabträge)	
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	678,8
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	2,3
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	2,3
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFTRisikopositionen)	
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		

EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	297,7
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	681,0
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	43,7%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	

Tabelle 24: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote nach Artikel 451 CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2017		
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	680,1
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	2,3
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
7	Sonstige Anpassungen	-1,4
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	681,0

Tabelle 25: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) nach Artikel 451 CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2017		
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	678,8
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon: (Summe Zeilen EU-4 bis EU-12)	678,8
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	349,9
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	
EU-7	Institute	287,7
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	

EU-10	Unternehmen	24,6
EU-11	Ausgefallene Positionen	
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	16,6

18. Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio - LCR)

Die Anforderung an die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) verlangt von Instituten einen angemessenen hohen Bestand an unbelasteten, hochliquiden Aktiva mit hoher Bonität zu halten, welcher in einem Stressszenario über 30 Kalendertage hinweg die anfallenden Nettozahlungsabflüsse (Net Cash Outflows (NCOs)) deckt oder überschreitet. Die GS AG unterliegt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 den Anforderungen der LCR gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission (delegierte Verordnung in Bezug auf die Liquidity Coverage Ratio, im Folgenden „Verordnung“).

Die EBA-Leitlinien zur Offenlegung der LCR (EBA/GL/2017/01) verpflichten Institute zur jährlichen Offenlegung der durchschnittlichen monatlichen LCR für die letzten zwölf Monate.

Die durchschnittliche monatliche LCR der GS AG für die letzten zwölf Monate belief sich zum Dezember 2017 auf 12.411%, worin sich das derzeit geringe Liquiditätsrisiko der GS AG widerspiegelt. Die Quote basiert auf der aktuellen internen Auslegung und dem Verständnis der delegierten Verordnung in Bezug auf die LCR und kann sich auf Basis von Abstimmungen mit den Regulierungsbehörden weiterentwickeln.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Aufschlüsselung der gemäß der Verordnung berechneten Quote der GS AG. Die LCR lässt sich aus dem Verhältnis der hochliquiden Aktiva mit hoher Bonität zu den Nettozahlungsabflüssen im vorgegebenen Zeitraum berechnen.

Tabelle 26: Aufschlüsselung der gemäß Verordnung berechneten LCR der GS AG

In Mio. EURO zum 31.12.2017	Zwölfmonatszeitraum Durchschnittliche Gewichtung
Summe der hochliquiden Aktiva	319,4
Nettomittelabflüsse	2,4
Liquiditätsdeckungsquote ¹	12.411%

¹Die in dieser Zeile angegebene Quote wird als der Durchschnitt der monatlichen LCR für den Zeitraum der letzten zwölf Monate berechnet und kann von der durch die Zeilen „Summe der erstklassigen liquiden Aktiva“ und „Nettozahlungsabflüsse“ berechneten Quote abweichen.

Es wird davon ausgegangen, dass übliche Schwankungen im Kundengeschäft, der Geschäftszusammensetzung und des allgemeinen Marktumfelds die durchschnittliche LCR laufend beeinflussen werden.

Hochliquide Aktiva von guter Bonität (HQLA)

Die HQLA umfassen hochliquide Aktiva mit hoher Bonität und setzen sich im Falle der GS AG überwiegend aus Guthaben bei der Bundesbank zusammen.

Nettozahlungsabflüsse (NCOs)

Die delegierte Verordnung in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsquote definiert NCOs als den Nettobetrag der Mittelab- und -zuflüsse in einem Stressszenario über 30 Kalendertage hinweg. Die NCOs der GS AG bestehen überwiegend aus zukünftigen Abflüssen aus unbesicherten Refinanzierungs- und Derivatepositionen sowie aus Zuflüssen durch unbesicherte tägliche Einlagen bei verbundenen Unternehmen.

Unbesicherte Finanzierung

Die primäre Finanzierungsquelle des Unternehmens bilden unbesicherte langfristige Fremdmittel einschließlich Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und gruppeninterne Finanzierungen. Gemäß der Verordnung werden im Rahmen der Berechnung der NCOs die bevorstehenden Fälligkeiten unbesicherter langfristiger Fremdmittel eines Instituts über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen berücksichtigt. Dabei wird die Annahme getroffen, dass keine fälligen Verbindlichkeiten verlängert werden.

Derivate

Die GS AG schließt Derivatekontrakte überwiegend zur Absicherung des Zinsrisikos ab. Die Verordnung schreibt vor, dass derivative NCOs die Abflüsse und Zuflüsse aus Derivatetransaktionen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen widerspiegeln müssen. Darüber hinaus verlangt die Verordnung eine Berücksichtigung bestimmter Abflüsse aus Derivatepositionen des Unternehmens in den NCOs, die in einem Stressszenario über 30 Kalendertage hinweg anfallen können, einschließlich der aufgrund von Marktschwankungen erforderlichen Sicherheiten.